

Taxordnung für Tages- und Nachtaufenthalt Alterszentrum Emmersberg

gültig ab 1. Oktober 2021

1. Grundtaxe für Tagesaufenthalt von 08.00 Uhr - 20.00 Uhr

in Zweibettzimmer

ein halber Tag (mindestens 4 Stunden), pro Person	Fr. 60.00
ein ganzer Tag (mindestens 8 Stunden), pro Person	Fr. 120.00

2. Grundtaxe für Nachtaufenthalt von 20.00 Uhr - 08.00 Uhr

in Zweibettzimmer mit Belegung einer Person

Person und Nacht	Fr. 75.00
------------------	-----------

3. Grundtaxe für Tages- und Nachtaufenthalt von 08.00 Uhr - 08.00 Uhr

in Zweibettzimmer, tagsüber mit Zweierbelegung und nachts mit Belegung durch eine Person

Person und Tag	Fr. 176.00
----------------	------------

In der Grundtaxe sind folgende Leistungen der Hotellerie und Betreuung inbegriffen:

Möbliertes Zimmer mit Fernseher und Stereoanlage, Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Kehrrechtgebühren, Anschlussgebühren für Radio und Fernseher, alle möglichen Mahlzeiten, Pflegemobilen (Pflegebett, Nachttisch, Rollstuhl, Rollator, etc.), Bett- und Frotteewäsche, Reinigungen.

Benutzung des gesamten Aktivierungsprogramms inklusive Kraftraum, Altersgymnastik, Singen, Basteln und Gedächtnistraining, Sicherheit mit dem Patientenruf und dem Feuersalarm, Teilnahme an Unterhaltungsveranstaltungen, Festen und Ausflügen (sofern an

dem Tag anwesend), weitere Betreuungsleistungen, welche nicht durch die Pflorgetaxe finanziert sind.

4. Pflorgetaxen¹⁾

Die Pflorgetaxen werden in Verordnungen des Eidgenössischen Departements des Innern EDI und des Regierungsrates festgelegt. Die Kostentabelle, welche sich auf die eidgenössische und kantonale Verordnung und damit auf die Vorgaben für die Taxordnung der Pflege stützt, kann jeweils ab Dezember für das darauffolgende Jahr bei der Zentrumsleitung bezogen werden. Bei einem Eintritt in ein Alterszentrum erfolgt automatisch eine BESA-Einstufung gemäss BESA-Abklärungsmodul, mindestens aber in BESA-Stufe 1.

Die Pflorgetaxe "Anteil Bewohnerinnen und Bewohner" wird in einer Verordnung vom Regierungsrat festgelegt und geht voll zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner.

Die Pflegematerialpauschale oder -abrechnung wird in einem Vertrag mit den Versicherungen geregelt und geht zu Lasten der Versicherungen. Bis auf einen Selbstbehalt von maximal Fr. 700.00 (10 Prozent von Kosten bis 7'000.00) werden diese Beträge durch die Krankenkassen rückerstattet.

Die Pflorgetaxe "Anteil Gemeinde" wird in einer Verordnung vom Regierungsrat festgelegt, geht voll zu Lasten der Gemeinde und hat finanziell keine Auswirkungen auf die Bewohnerinnen und Bewohner.

5. Nebenleistungen

Eintrittspauschale (einmalig) Fr. 100.00

Für nicht speziell bezeichnete Extraleistungen ist die Zentrumsleitung ermächtigt, nach Aufwand Rechnung zu stellen.

Der Stundenansatz beträgt Fr. 60.00

6. Einschränkungen²⁾

Gäste welche einen sehr grossen Bewegungsdrang haben, stark agitiert sind, sich selber oder andere gefährden, können nicht für einen Kurzaufenthalt aufgenommen werden.

Fussnote:

- 1) Stadtratsbeschluss vom 16. November 2021, rückwirkend in Kraft getreten am 1. Oktober 2021. Ersetzt die Taxordnung vom 1. Januar 2019.
- 2) Stadtratsbeschluss vom 16. November 2021, rückwirkend in Kraft getreten am 1. Oktober 2021. Ersetzt